

obwohl dem Kunden das Recht auf Abzug dieser Steuer von der Finanzverwaltung endgültig versagt wurde und dies zur Folge hat, dass die im nationalen Recht vorgesehene Berichtigungsregelung nicht mehr anwendbar ist.

- Ein Steuerpflichtiger kann sich auf den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer in seiner durch die Rechtsprechung zu Art. 203 der Richtlinie 2006/112 konkretisierten Form berufen, um einer nationalen Regelung entgegenzutreten, die die Erstattung der fälschlich in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer von der Berichtigung der fehlerhaften Rechnung abhängig macht, obwohl das Recht auf Abzug dieser Steuer endgültig versagt wurde und dies zur Folge hat, dass die im nationalen Recht vorgesehene Berichtigungsregelung nicht mehr anwendbar ist.

(¹) ABl. C 151 vom 26.05.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. April 2013 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-158/12) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Art. 5 — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass solche Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie betrieben werden)

(2013/C 156/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Petrova und K. Mifsud-Bonnici)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8) — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass diese Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie betrieben werden

Tenor

- Irland hat mindestens seit dem 30. Oktober 2007 dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung

derung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es keine Genehmigungen in Übereinstimmung mit den Art. 6 und 8 dieser Richtlinie erteilt oder nicht in geeigneter Weise die Überprüfung und gegebenenfalls die Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben für die dreizehn bestehenden Anlagen zur Haltung oder Aufzucht von Schweinen und Geflügel sichergestellt, und deshalb nicht dafür gesorgt hat, dass alle bestehenden Anlagen in Übereinstimmung mit den Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b sowie 15 Abs. 2 dieser Richtlinie betrieben werden.

- Irland trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 174 vom 16.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. März 2013 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-197/12) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 148 — Steuerbefreiung bestimmter Umsätze, die für Schiffe bestimmt sind, die im entgeltlichen Passagierverkehr oder zur Ausübung einer Handelstätigkeit eingesetzt sind — Voraussetzung eines Einsatzes auf hoher See)

(2013/C 156/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und C. Soulay)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, J.-S. Pilczer und D. Colas)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 148 Buchst. a, c und d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Steuerbefreiung bestimmter Umsätze, die für Schiffe bestimmt sind, die im entgeltlichen Passagierverkehr oder zur Ausübung einer Handelstätigkeit eingesetzt sind — Voraussetzung eines Einsatzes auf hoher See — Zulässigkeit einer nationalen Maßnahme, mit der die von der Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen unangemessen ausgedehnt werden

Tenor

- Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, insbesondere aus deren Art. 148 Buchst. a, c und d, verstoßen, dass sie die Mehrwertsteuerbefreiung der von Art. 262 Ziff. II Nrn. 2, 3, 6 und 7 des Code général des impôts erfassten Umsätze bei Schiffen, die im entgeltlichen Passagierverkehr oder zur Ausübung einer Handelstätigkeit eingesetzt werden, nicht vom Erfordernis eines Einsatzes auf hoher See abhängig macht.